Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 15

Artikel: Vom Luzerner Schulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531478

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hat", auch über die Bibelgesellschaften machte er als "ein ergrauter Bibelleser" seine Bemerkungen und äußerte sich, daß die van Eß'sche Uebersehung des Neuen Testamentes eine heillose Berfälschung der Heiligen Schrift sei.

Seine lette biblische Studie trägt den Titel: "Geographische und chrono- logische Notizen und Konjekturen über den Geburts- und Todesort und die Waste des Johannes des Täufers". Er beendete sie am 21. September 1820 im 82. Lebensjahre, "da ich seit vier Tagen auch der Proses nach Senior war." Am 18. September nämlich war sein letter Konproses P. Thietland Kälin als Propst von Fahr im 80. Lebensjahre gestorben, und deshalb wurde P. Isidor, der seinem natürlichen Alter nach schon der alteste Pater war, es nun auch der Proses nach.

Und so starb der nimmermüde Ordensmann den 28. Jannar 1826 im 87. Lebensjahre, anerkaunt als ein "vir doctissimus et indesessi laboris", "ein sehr gelehrter Mann und unverdrossener Arbeiter", und vorab als ein um Schule, Lehrerstand und Katechese für das malige Anschauungen ungemein hochverdienter Ordenssmann und Pfarrer. —

Ueber seinen Lebenslauf abschließend noch einige Daten:

Beboren in Rheinau ben 25. Juli 1739 machte er feine Studien bis und mit Philosophie an dortiger Klosterschule — ben 21. Nov. 1758 wurde er Novige in Ginfiedeln und legte die hl. Profeß ab ben 21. Nov. 1759, wobei der bisherige Jos. Anton den Ramen Ifidor erhielt - am 5. Ott. 1762 erhielt er die Priefterweihe, und den 27. Dez. barauf predigte er jum erften Male in ber Stiftstirche - 1764 Dorftatechet - 1767 catechista major - 20. Sept. 1774 murbe er Pfarrer von Ginfiedeln -- im Januar 1782 jum Stifteftatthalter ernannt - 17. Aug. 1787 gum zweiten Male Pfarrer bon Ginfiedeln - 6. Oft. 1789 Pfarrer in Gicheng - 1794 Pfarrer in Freienbach - ben 25. Mai 1798 von den Frangofen verbannt und fortgeführt und lebte in der Berbannung in Vorarlberg und Tirol — 1803 - 1811 jum dritten Male Pfarrer in Ginfiedeln -1811-1826 "Ruhestand" bei steter Arbeit, aber ohne feste Anftellung - 28. Januar 1826 Todestag in Ginfiedeln. - Das Buchlein fei warm empfohlen. -C. F.

Vom Tuzerner Schulwesen.

Der Bericht des Erz. Dep. Luzern für die Schuljahre 1908 und 1909 liegt schon geraume Zeit in unserer Mappe. Wir entnehmen ihm nach und noch dies und — das, es ist sicher lesenswert. Heute bemerken wir nebenbei, daß das Dep. 1675 resp. 1638, also in 2 Jahren total 3313 Geschäfte erledigte. Im übrigen publizieren wir Weisungen allgemeinen Interesse, welche in der Berichtsperiode

erlassen wurden. Sie sprechen eine deutliche Sprache für Arbeitslust und Arbeitsverständnis auf dem Departemente und lauten also:

a. 1908, 20. März. Die Lehrerschaft der Bolksschulen wurde an die Vorschriften der §§ 65 und 66 der Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 zum Erziehungsgesetze betreffend Strafen, Strafsmittel und körperliche Züchtigung, sowie betr. die Beschwerden gegen Lehrer erinnert und zur genauen Nachachtung der Vorschriften ermahnt.

b. 1908, 27. März. Schulbehörden und Lehrerschaft der Primarschulen werden aufgefordert, von dem Vorhandensein von taubstummen, bildungsfähigen, schwachsinnigen und blinden Kindern im schulpstichtigen Alter dem Erziehungsrat rechtzeitig Mitteilung zu machen.

c. 1908, 9. Juli. Weisung an Schulpflegen und Bezirksinspektoren zur Berichterstattung zu handen des eidgenöffischen statistischen

Bureaus über das Bestehen von Schulsparkaffen.

d. 1908, 19. November. Mahnung an die Inspektoren, dem Turnen an den Volksschulen diejenige Pflege zu verschaffen, welche diese Disziplin mit Rücksicht auf eine gesunde körperliche Entwicklung der Jugend verdient. Speziell wolle man sich vergewissern, daß die vorzeschriebenen Turngeräte vorhanden sind und daß die gesetzlich verlangte Anzahl Unterrichtsstunden erteilt wird. Gleichzeitig wird auf eine gewisse Vernachlässigung des Gesanges aufmerksam gemacht. Die Inspektoren werden ermahnt, auch nach dieser Richtung korrigierend und unterstützend einzugreisen.

e. 1909, 10. April. Die Lehrer der Rekrutenwiederholungsschule werden angewiesen, zur Vorbereitung auf die physische Prüfung anläßlich der Aushebung mit den Schülern den Weitsprung, das Heben der Hantel und den Schnellauf zu üben. An Gemeinden, welche noch nicht im Besitze von Hanteln sind, werden dieselben auf Kosten des Staates verabsolgt. Es wurden 122 Stück abgegeben, für welche der

Staat den Betrag von Fr. 744.20 verausgabte.

f. 1909, 14. Juni. Die Beobachtung, daß Lehrer teils ohne Anzeige an den Erziehungsrat in eine Rekrutenschule oder überhaupt in den Militärdienst einrückten, teils die Anzeige erst unmittelbar vor dem Einrückungstage machten, veranlaßte die Erziehungsbehörde zu einer Weisung, daß Einberufungen in den Militärdienst, welche eine Stellsvertretung nötig machen, dem Erziehungsrate rechtzeitig mitzuteilen sind. Außerdem ist mitzuteilen, ob der Einberusene gradiert sei oder nicht.

g. 1909, 15. Juli. Lehrerschaft und Schulbehörden werden an die Vorschriften des § 64 der Bollziehungsverordnung vom 27. April 1904 erinnert, handelnd vom Wirtshausbesuch, Hausieren und Rauchen seitens der Schuljugend und vom Verbot des Alkoholgenusses bei Spaziergängen. Es wird darauf gedrungen, daß auch bei Spaziers gängen der obern Schulen (Mittelschulen, Kantonsschule usw.) auf dieses Verbot gebührende Rücksicht genommen werde. Speziell wird auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, welche entsteht, wenn bei der Kostenverteilung abstinente Schüler nicht nur zur Tragung der Auslagen sür ihre eigene Konsumation, sondern darüber hinaus auch noch für diejenigen ihrer nicht abstinenten Kameraden herangezogen werden.

h. 1909, 27. September. Der Bundesrat macht in einem Areisschreiben vom 21. gleichen Monats die Kantonsregierungen auf die erhebliche Zunahme von Eisenbahngefährdungen durch die Schuljugend ausmerksam und ersucht die Kantone um entsprechende Vorkehren. Die Lehrerschaft wird daher dringend ermahnt, von Zeit zu Zeit im Unterricht die Strafwürdigkeit der Gefährdung von Transportmitteln, speziell der Eisenbahnen, zu besprechen.

i. 1909, 31. Dezember. Unzeige an Lehrerschaft, Schulbes hörden und Polizeiorgane, daß § 64 der Bollziehungsverordnung zum Erziehungsgeset auch auf den Besuch von Kinematographen ausge-

dehnt fei.

k. 1909, 31. Dezember. Den Primarschulpslegen werden die Ausweise über die Rekrutenprüsungen zugestellt, mit der Einladung, in einer Konferenz mit der Lehrerschaft des Schulkreises und unter Beizug des zuständigen Kreiskommandanten und des Sektionschess die Ausweise, die Resultate derselben, die Ursachen von allfällig geringen Leistungen und die Mittel zur Hebung und Förderung des Schulwesens zu besprechen. Ein Bloßstellen der geprüsten Rekruten ist zu vermeiden.

1. Von Interesse mag auch die Beantwortung der Anfrage sein, was unter "außergenössigen Schülern" (§ 2 des Erziehungsgesetzes) zu verstehen sei. Eine Gemeinde forderte von einem Kinde, das aus der Nachbargemeinde dorthin in Pslege gegeben worden war (Verdingstind), ein Schulgeld. Die Antwort lautet dahin, taß unter "außergesnössigen Kindern" nur solche Kinder verstanden werden konnen, die von außerhalb einer Gemeinde bezw. eines Schulkreises her die Schule bessuchen. Es haben demnach alle in der betreffenden Gemeinde bezw. im Schulkreise wohnenden Pflegs und Verdingkinder ohne weiteres ein gessetzliches Anrecht auf unentgeltlichen Schulbesuch. (Forts. folgt.)

Vom Schulwelen und Schulgetriebe ausländischer Staaten.

Wir bringen in einer Serie von Artikeln eingehendere Mitteilungen über den Lauf der Dinge, über das Getriebe und Wesen, über Ansichten und Aussichten, über Hoffnungen und Befürchtungen im Schulwesen in ausländischen Staaten.

Erftlich lesen wir in der politischen Tagespresse vieles in Sachen, aber gar vielfach ist es entstellt und lückenhaft. Anderseits bietet vorab eine nicht christliche Presse offensichtlich und zielbewußt Lügenberichte über das Schulwesen in Bayern, Belgien, Preußen zc., um nach dem Sate des alten Seminardirektors Wettstein abschließend zu sagen: Mit dem Schulwesen steht es schlimm in diesen Ländern, die Kirche übt noch zu großen Einfluß auf dessen Entwicklung. Dann kommen schweizerische freisinnige Schulblätter, bringen ebenfalls Schulberichte aus diesen Län-